

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. Juni 1872.

1. Vermehrung der Mitgliederzahl des Richtercollegiums.

Mit der vorläufigen Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums um ein Mitglied, sowie mit der im Deputationsbericht vom 17. Mai d. J. vorgeschlagenen veränderten Fassung des § 23 des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes ist der Senat einverstanden, und hat er die erforderliche Gesetzespublication verfügt.

Die von der Bürgerschaft mitgetheilten weiteren Anträge sind der Deputation behufs der gewünschten Berichterstattung überwiesen worden.

2. Abänderung der das gerichtliche Verfahren betreffenden Gesetze in Veranlassung der Münzreform.

In den das gerichtliche Verfahren und das Recursverfahren in Gewerbesachen betreffenden Gesetzen sind in Veranlassung des Gesetzes vom 30. April d. J. Aenderungen in denjenigen Bestimmungen, welche sich auf die bisherige Währung gründen, vorzunehmen. Demzufolge ist, hinsichtlich der wesentlichen Bestimmungen im Einverständnis mit dem Richtercollegium, der beifolgende Gesetzentwurf ausgearbeitet, in welchem, so weit irgend thunlich, wie namentlich in allen nicht die Taxordnungen betreffenden Bestimmungen, die Umrechnung der Ansätze nach dem Maßstab von einem Thaler gleich drei Mark, im Uebrigen die erforderliche Abrundung der Ansätze unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle maßgebenden Umstände bei einem Theil der Ansätze in der Richtung einer Erhöhung, bei einem andern Theil in der Richtung einer Minderung derselben stattgefunden hat. Der Senat fordert die Bürgerschaft auf diesem Gesetzentwurf nebst den beigefügten transitorischen Bestimmungen, welche einer besonderen Motivirung nicht bedürfen werden, ihre Zustimmung zu ertheilen.

3. Abänderung der in der bisherigen Währung festgesetzten Geldstrafen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 30. April d. J. werden vom 1. f. M. an auch alle von den Gerichten, Polizei- und anderen Behörden zu verhängenden Geldstrafen nach der neuen Münzrechnung festzusetzen sein. Als einfaches Umrechnungsverhältniß schlägt der Senat im Einverständnis mit dem Richtercollegium den Maßstab von einem Thaler Gold zu drei Mark vor. Hierdurch tritt zwar eine Milderung aller gesetzlichen Strafandrohungen ein; auch folgt daraus eine Beschränkung der polizeilichen Strafbefugniß (umgerechnet 33 Mk. 21 Pf.) auf 30 Mark. Diese Herabsetzung der betreffenden Strafbestimmungen wird jedoch jedenfalls einer Erhöhung derselben bei dieser nur äußern Veranlassung vorzuziehen sein.

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem beiliegenden Gesetzentwurf.

4. Umrechnung der Schulgelder.

Das Schulgeld der öffentlichen Schulen wird vom 1. Juli c. in Mark und Pfennigen zu berechnen und einzusammeln sein. Vorbehaltlich einer späteren Revision beantragt der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft zu dem nachstehenden Tarife, hinsichtlich deren mit den betreffenden Specialverwaltungen ein Benehmen stattgefunden hat. Die bei einigen Positionen eingetretenen Erhöhungen sind einerseits an sich geringfügig, andererseits werden sie durch kleine Ermäßigungen an anderen Stellen theilweise ausgeglichen.

Tarif.

1. Hauptschule:

per Quartal	jetzt	vom 1. Juli c. an
7. — = Mk. 23,25	Mk. 24. —	
8. — = " 26,57	" 27. —	
9. — = " 29,89	" 30. —	
10. — = " 33,21	" 33. —	

2. Realschule:

per Quartal	⸥	3.45 = Mk. 12, ⁰⁴	Mk. 12.—
"	"	4.45 = " 15, ³⁶	" 15.50

3. Volksschulen

a. am Neustadtwall:

per Quartal			
für 1 Kind	⸥	1.18 = Mk. 4, ¹⁵	Mk. 4.20
" 2 Kinder	"	2. 9 = " 7, ⁰⁵	" 7.—
" 3 "	"	2.45 = " 8, ⁷¹	" 8.70

u. s. w. nach Feststellung der Schuldeputation.

b. an der Friesenstraße:

in der obersten (b.) Classe wie sub 3. a.

in den übrigen Classen:

per Quartal			
für 1 Kind	⸥	1.— = Mk. 3, ³²	Mk. 3.30
" 2 Kinder	"	1.54 = " 5, ⁸¹	" 5.80
" 3 "	"	2.18 = " 7, ⁴⁷	" 7.50

Für die Landschulen ist durch Verordnung vom 10. März 1862 das Schulgeld auf 3 Thaler jährlich oder 54 Grote vierteljährlich festgestellt, jedoch mit der Maßgabe, daß letztere Summe für Bedürftige auf 45, 36 oder 27 Grote ermäßigt werden kann. Diese Quartalsätze beantragt der Senat, wie folgt, zu normiren:

statt		vom 1. Juli an
54 Grote oder 2 Mk. 49 Pf.		2 Mk. 50 Pf.
45 " " 2 " 7 "		2 " 10 "
36 " " 1 " 66 "		1 " 80 "
27 " " 1 " 24 "		1 " 20 "

Nachrichtlich bemerkt der Senat, daß der Schulrath beauftragt ist, für rechtzeitige Regelung der Schulgeldfrage hinsichtlich der Schulen der stadtbremischen Kirchengemeinden Sorge zu tragen und zwar auf Grundlage nachstehenden Tarif-Entwurfs:

Für St. Petri, St. Remberti und St. Michaelis

per Quartal	statt	vom 1. Juli an.
1 Kind ⸥ 1.36 Gr. oder Mk. 4.98		Mk. 5.—
2 Kinder " 2.54 " " " 9.13		" 9.10
3 Kinder " 3.— " " " 9.96		" 10.—

für die übrigen Gemeinden

per Quartal	statt	vom 1. Juli an.
1 Kind ⸥ 1.18 Gr. oder Mk. 4.15		Mk. 4.20
2 Kinder " 2.18 " " " 7.47		" 7.50
3 Kinder " 3.— " " " 9.96		" 10.—

Schließlich ersucht der Senat die Bürgerschaft um beschleunigte Erledigung dieses Antrags, da der neue Tarif vor dem 1. Juli c. zu publiciren sein wird, um für das nächste Quartal in Kraft zu treten.

5. Gesetz, die Verhütung von Feuergefähr betreffend.

Dem Senate ist von der Polizeidirection angezeigt, daß bei Ausführung des § 13 des Gesetzes vom 3. Mai d. J. von verschiedenen Inhabern von Backhäusern der Antrag gestellt sei, die Fenster derselben durch Läden zu schützen, welche zwar von Holz construirt, aber auf allen Seiten mit Eisenblech beschlagen seien, weil diese Läden nicht nur der zunächst maßgebenden Rücksicht auf Verhütung von Feuergefähr genügend entsprechen, sondern auch leichter zu handhaben, den Fenstern besser anzupassen und erheblich billiger anzuschaffen seien, als ausschließlich von Eisen angefertigte doppelt gefüllte Läden; da nun nach dem Wortlaute des Gesetzes offenbar nicht die Zulassung solcher hölzernen mit Eisen beschlagenen Läden beabsichtigt sei, so habe die Polizeidirection Bedenken getragen, die Anlage derselben zu gestatten, halte aber nach Vernehmung Sachverständiger dieselbe für unbedenklich, wenn nur die Minimalstärke des Eisens festgesetzt werde, die Polizeidirection beantrage daher, dem § 13 a. G. den Zusatz hinzuzufügen: „Den vorerwähnten doppelten gefüllten eisernen

Läden sind hölzerne, an allen Seiten mit Eisenblech von mindestens 1,5 mm. Stärke beschlagene Läden gleich zu achten"; endlich empfehle es sich, den am 3. August d. J. ablaufenden, etwas kurz bemessenen Termin zur Beschaffung dieser Anlagen um einen Monat zu erstrecken.

Der Senat erklärt sich seinerseits mit der beantragten Ausdehnung des Gesetzes einverstanden und fordert die Bürgerschaft auf, derselben zuzustimmen.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 14. Juni 1872.

Gesetz, die hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Gesetzen betreffend.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft,

I. die Gerichtsordnung betreffend:

Die §§ 8 a, b, 67 erster Absatz, 224, 490 a, 607 a und ferner die Taxordnung sind aufgehoben und treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

Gerichtsordnung.

§ 8. Das Obergericht bildet für Stadt und Gebiet die erste Instanz:

- a. für alle Sachen, deren Werth der Klagbitte nach 1000 Mark übersteigt;
- b. für alle Sachen, deren Werth sich nicht füglich schätzen läßt, in sofern ihn nicht der Kläger auf 1000 Mark oder geringer anschlägt.

§ 67. Als geringfügig werden diejenigen Sachen angesehen, bei welchen die Klagsumme nicht den Betrag von 100 Mark nach Maßgabe der §§ 9, 10, 11 übersteigt.

§ 224. Nach beendigtem Zeugenverhöre wird jeder Zeuge befragt, ob er Vergütung verlange, und diese im Bejahungsfalle mit 1 Mark geleistet.

§ 490. Diese Rechtsmittel sind jedoch unzulässig:

- a. wenn der Gegenstand der Beschwerde von bestimmtem, die Summe von 100 Mark nicht übersteigendem Werthe ist.

§ 607. In den §§ 605, 606 erwähnten Fällen ist die Appellation jedoch unstatthaft:

- a. wenn der Gegenstand der Beschwerde von bestimmtem, die Summe von 1000 Mark nicht übersteigendem Werthe ist. Die Berechnung dieser Summe geschieht nach den Vorschriften der §§ 9 — 11.

Tagordnung.

A. Canzleigebühren.

1. Für die Canzlei des Obergerichts.

	Me.	Pf.
§ 1. Für die Eintragung einer Sache auf die Audienzliste ein für allemal	3	—
§ 2. Für die vom Secretär verfügte Beglaubigung der Unterschrift einer Vollmacht oder eines Cautionscheins	1	—
§ 3. Für den vom Secretär auszustellenden Empfangschein über Urkunden, welche zur Einsicht des Gegners an die Canzlei geliefert werden, insofern ein Empfangschein begehrt wird	1	—
Für die einzelnen darin bezeichneten Documente wird nicht besonders bezahlt.		
Ueber mehrere zugleich übergebene Documente darf nur ein Empfangschein dem Uebergebenden ausgestellt werden.		
Für eine jede sonstige Registratur, sowie für die Ausfertigung einer Commissorial-Resolution	1	—
§ 4. Für Copialien aller Art, z. B. bei Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen von Protocollen, Registraturen, Bescheiden, Urtheilen, Entscheidungsründen, für jede Seite	—	15
Da alle von den Secretären zu ertheilenden Abschriften von ihnen beglaubigt werden müssen, so wird für die Beglaubigung nichts gerechnet.		
Dergleichen werden in Folio geschrieben, auf Stempelbogen mit wenigstens 24 Zeilen auf jeder Seite und 12 Silben in jeder Zeile.		
§ 5. Für den ad videndum jurare zugezogenen Notar, wenn dessen Zuziehung von Auswärtigen verlangt ist, erhebt die Canzlei für den Notar.	3	—
§ 6. Urtheilsgebühren für jedes Erkenntniß nach vorgängigem Actenschlusse	5	—
§ 7. Gebühren für einen commissarischen Präferenz-Bescheid in Concurrsachen mit der Calculation, desgleichen in Betreff der Vertheilung von Hauskaufsgeldern	7	50
§ 8. Für dessen Ausfertigung	3	—
§ 9. Für ein Commissorium, Tutorium, Curatorium oder ein ad supplicam außer der öffentlichen Gerichtssitzung erlassenes Decret des Obergerichts	3	—
Wenn jedoch dieselbe Partei das nämliche Commissorium u. in mehreren Exemplaren ausgefertigt verlangt, so werden diese Gebühren nur einfach bezahlt. Auch können Armuths halber die Gebühren für Tutoria und Curatoria ermäßigt oder gänzlich erlassen werden.		
§ 10. Die Ausfertigung geschieht unentgeltlich.		
§ 11. Für außergerichtliche von dem Vorsitzer des Gerichts erlassene Mandate wird nichts bezahlt.		
§ 12. Für Auffuchung von seit einem Jahre bereits reponirten Acten oder Actenstücken, dem Bedellen	1	—
§ 13. Für eine Commission, für jede Stunde	7	50
Mit Ausschluß des etwaigen Fuhrlohns und sonstiger Kosten, wenn solche nicht in dem gewöhnlichen Local gehalten wird.		
Bei von Amtswegen angeordneten Commissionen zahlt jede Partei einstweilen die Hälfte.		
Für eine Commission in Pupillen-Sachen aber wird nur bezahlt ...	3	—
Auch kann Armuths halber selbst diese Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.		
§ 14. Für Commissorial-Quittungen	3	—

	Mr.	Pf.
§ 15. Für Edictalladungen, für jedes Stück	1	50
Mit Ausschluß der Insertionsgebühren und des Porto.		
§ 16. Für jedes Subdial- oder Requisitionsschreiben	1	50
Für Antwortschreiben auf auswärtige Requisitionen zur Be-		
treibung von Geldern wird nichts bezahlt.		
Mit Ausschluß des Porto.		
§ 17. Für jedes gerichtliche Certificat	3	—
Jedoch kann Armuths halber diese Gebühr erlassen werden.		
§ 18. Bei gerichtlichen Depositionen oder Sequestrationen von		
Geldern, Urkunden und sonstigen Gegenständen, für den Depositenchein, in		
sofern ein solcher begehrt wird	1	—
Außerdem bei der gerichtlichen Deposition oder Sequestration von		
baarem Gelde $\frac{1}{4}$ pCt.		
Jedoch braucht nie etwas deponirt zu werden als in Folge eines		
nothwendigen, gerichtlich erkannten Verkaufs oder in Folge eines		
rechtskräftigen Urtheils.		
§ 19. Für eine Versiegelung oder Entsiegelung	5	—
§ 20. Für eine Inventur, für die erste Stunde	5	—
Für jede folgende Stunde	2	—
§ 21. Für jede Ausfertigung eines Versiegelungs- und Entsiegelungs-		
Protocolls, sowie eines Inventariums	1	—
§ 22. Für die gerichtliche Verlesung und Eintragung von Testa-		
menten und Schenkungen unter Lebendigen und auf den Todesfall	15	—
Desgleichen für jede Anlage	3	—
Beides kann nach den Umständen bis auf $\frac{1}{4}$ erlassen werden.		
§ 23. Die Deposition von Ehepacten, Schenkungs-Urkunden und		
Testamenten zur gerichtlichen Aufbewahrung, sowie die Bescheinigung der		
Deposition geschieht unentgeltlich.		
§ 24. Für Verlesung und Eintragung von Ehepacten	7	50
§ 25. Für Zeugenabhörung und Eidesaufnahme in aedibus werden		
außer den gewöhnlichen Gebühren bezahlt	6	—
2. Für die Canzlei des Untergerichts und für das		
Amt Begeßack.		
§ 26. Für die erste Verhandlung der Sache bis zum ersten nicht		
blos proceßleitenden Urtheile	2	—
Diese Gebühr wird bei der Adnotation der Sache entrichtet.		
Wird die Sache im ersten Termine verglichen, so kann die		
Rückgabe dieser Gebühr verordnet werden, selbst wenn ein den		
Vergleich bestätigendes Urtheil erfolgt.		
§ 27. Für jedes weitere Verfahren bis zum ferneren nicht bloß proceß-		
leitenden Urtheile	2	—
Bei geringfügigen Sachen (§ 67 der Gerichtsordnung) aber nur . . .	1	—
Diese Gebühr wird bei der Adnotation der Sache zum ferneren		
Verfahren entrichtet.		
§ 28. Für Verhandlungen über Adjudicationen von deponirten Geldern		
und von Gerichtskosten, so wie über Cautionen, Legitimationen und ähnliche		
Incidentpunkte werden die § 26 und § 27 erwähnten Gebühren nicht berechnet.		
§ 29. Für die vom Secretär verfügte Beglaubigung der Unterschrift		
einer Vollmacht oder eines Cautionscheins	1	—
§ 30. Für den vom Secretär auszustellenden Empfangschein über		
Urkunden, welche zur Einsicht des Gegners an die Canzlei geliefert werden,		
in sofern ein Empfangschein begehrt wird	—	25
Für die einzelnen darin bezeichneten Documente wird nichts		
besonders bezahlt.		
Ueber mehrere zugleich übergebene Documente darf nur Ein		
Empfangschein dem Uebergebenden ausgestellt werden.		

	Mt.	Pf.
§ 31. Für jede Registratur	—	50
§ 32. Für Copialien wie beim Obergerichte (§ 4).		
§ 33. Für den ad videndum jurare zugezogenen Notar, wenn dessen Zuziehung von Auswärtigen verlangt ist, erhebt die Kanzlei für denselben ..	3	—
§ 34. Für die Ausfertigung der Erkenntnisse und Decrete wird außer den Gebühren für Stempel und Copialien nichts entrichtet.		
§ 35. Gebühr für einen commissariischen Präferenzbescheid in Con- cursfachen mit der Calculation	3	—
§ 36. Für dessen Ausfertigung	—	50
§ 37. Für ein Commissorium	1	—
§ 38. Für außergerichtlich ertheilte Mandate, Arreste und Com- missoria	—	50
§ 39. Für Auffuchung von seit einem Jahre bereits reponirten Acten und Actenstücken, dem Bedellen	—	50
§ 40. Für Commissionen, für jede Stunde	3	—
und zwar mit den unter § 13 getroffenen näheren Bestimmungen.		
§ 41. Für Commissorial-Quittungen	2	—
§ 42. Für Edictalladungen, jedes Stück	1	—
mit Ausschluß der Insertions-Gebühren und des Porto.		
§ 43. Für jedes Subdial- oder Requisitions-Schreiben	1	—
mit Ausschluß des Porto.		
§ 44. Für ein gerichtliches Certificat	1	—
jedoch kann Armuths halber diese Gebühr erlassen werden.		
§ 45. Bei gerichtlichen Depositionen und Sequestrationen tritt die Vorschrift § 18 ein.		
§ 46. Für eine Versiegelung oder Entsiegelung	2	—
§ 47. Für eine Inventur, für die erste Stunde	3	—
Für jede folgende	2	—
§ 48. Für jede Ausfertigung eines Versiegelungs- oder Entsiege- lungs-Protocolls, so wie eines Inventariums werden bloß Stempel und Co- pialien bezahlt.		
§ 49. Für Zeugenverhör und Eidesaufnahme in aedibus wird außer den gewöhnlichen Gebühren bezahlt	3	—
§ 50. In Concurssachen, wobei das Activum unter 150 Mark be- trägt, werden der Concurssmasse für die Versiegelung, Entsiegelung, Inven- tur, den Präferenzbescheid und für die Termine keine Gebühren berechnet.		

B. Gebühren der Gerichtsboten.

I. In Obergerichtssachen.

§ 51. Für die erste Ladung mit Einschluß der Insinuation der Klage oder anderer dem Gegentheile mitzutheilender Exhibendorum, imgleichen der demselben oder seiner Firma zu hinterlassenden Abschrift der Ladung ..	5	—
Diese Rubrik ist jedoch nur von wirklichen Streitsachen zu verste- hen; für Ladungen hingegen in Sachen der freiwilligen Gerichts- barkeit, z. B. zu Vorlesungen von Testamenten, Ehe Stiftungen u. dgl., Billigung von Hypotheken u. s. w. können nur 1 Mark berechnet werden.		
Für jeden (in der Firma nicht mitbegriffenen) Litisconsorten überher	—	50
Für alle fernere Ladungen in dem Prozesse die Hälfte.		
§ 52. Für Insinuationen von Schriftsätzen, Erkenntnissen, Beschei- den, Mandaten u. dgl., wenn damit keine Ladung verbunden ist	1	—
§ 53. Für Ladungen zu Commissionen in Debittsachen, für jede Per- son oder Firma, unter Zurücklassung einer Abschrift der Ladung	—	25
Wenn aber der, welcher geladen wird, im Gebiete wohnt	1	—
§ 54. Für Ladungen zu anderen Commissionen unter Zurücklassung einer Abschrift derselben	1	—
§ 55. Für die Aufwartung in Commissionen und für den Aufruf ..	—	50
§ 56. Für die Aufwartung bei Commissionen, welche außer dem ge- wöhnlichen Locale gehalten werden, bei Versiegelungen, Inventuren u. dgl. .	2	—

Mk. Pf.

Und zwar also, daß dieses für den halben Tag gilt.		
§ 57. Für die Anzeichnung von Mobilien zur Pfändung	3	—
§ 58. Für die Bescheinigung, daß der Schuldner nicht pfandbar be-		
funden	—	50
Wenn aber der Letztere im Gebiete wohnt	1	—
§ 59. Für die Ablieferung der gepfändeten Sachen an das dazu		
bestimmte Local	2	—
Mit Ausschluß der Transportkosten.		
§ 60. Für Vollziehung eines Personal-Arrestes	4	—
§ 61. Für jede Anheftung und Abnahme von Edictalladungen ...	1	—
II. In Untergerichtssachen.		
§ 62. Für jede Ladung, mit Einschluß der Inquisition der Klage		
und anderer dem Gegentheile mitzutheilender Exhibendorum, imgleichen der		
demselben oder seiner Firma zu hinterlassenden Abschrift der Ladung	1	10
Indeß können bei geringfügigen Sachen (§ 67 der Gerichtsordn.)		
für Ladungen, welche in der Stadt geschehen, nur 60 Pfennige		
berechnet werden.		
§ 63. Für Inquisitionen von Schriftsätzen, Erkenntnissen, Bescheiden,		
Mandaten u. dergl.	—	60
Im Gebiete aber	1	10
§ 64. Für Ladungen zu Commissionen in Debittsachen, für jede		
Person oder Firma, unter Zurücklassung einer Abschrift der Ladung	—	20
Für Ladungen von Personen, die in dem Gebiete wohnen	1	—
§ 65. Für Ladungen zu andern Commissionen, unter Zurücklassung		
einer Abschrift der Ladung	—	60
Geschieht die Ladung im Gebiet	1	—
§ 66. Für die Aufwartung in Commissionen und für den Aufruf.	—	50
§ 67. Für die Aufwartung in Commissionen, welche außer dem		
gewöhnlichen Locale gehalten werden, bei Versiegelungen, Inventuren u. dergl.	1	—
Und zwar also, daß dieses für den halben Tag gilt.		
§ 68. Für die Beforgung des Executionsbefehls	—	50
§ 69. Für die Anzeichnung von Mobilien zur Pfändung	1	50
§ 70. Für die Bescheinigung, daß der Schuldner nicht pfandbar		
befunden	—	30
Wenn aber der Letzte im Gebiete wohnt	1	—
§ 71. Für die Ablieferung der gepfändeten Sachen an das dazu		
bestimmte Local	1	—
Mit Ausschluß der Transportkosten.		
§ 72. Für Vollziehung eines Personal-Arrestes	2	—
§ 73. Für jede Anheftung und Abnahme von Edictalladungen ...	—	50

C. Gebühren der Sachführer.

I. Am Obergerichte.

§ 74. Für eine Vollmacht	1	—
§ 75. Für einen Cautionschein	2	—
Beides mit Einschluß des Stempels.		
§ 76. Für einen Termin im Gerichte, worin gehandelt wird, in		
Sachen über 3000 Mark	3	—
In Sachen von geringerem Betrage	2	—
Für Termine, worin bloß Fristen nachgesucht werden, kann dem		
Gegner nichts berechnet werden.		
§ 77. Für einen Commissionstermin, für die Stunde	5	—
In allen Concurs- und Moratorialsachen, sowie für Termine bei Zeu-		
genverhören, für die Stunde nur	3	—
Indeß beträgt in Concursfachen die Gebühr für den Curator	5	—
§ 78. Für einen Commissionstermin außer dem dazu bestimmten		
Locale, z. B. in re praesenti, für die Stunde	6	—

	Mr.	Pf.
§ 79. Für die Ausarbeitung der Schriften das unter dieselben zu setzende, der gerichtlichen Ermäßigung unterworfenen Taxat		
§ 80. Für Copialien, welche auf jeder Schrift zu bemerken, für die Seite	15	
Wobei sie übrigens die Vorschrift des § 4 in Betreff der Zeilen und Silben zu beobachten haben.		
II. Bei dem Untergerichte und dem Amte Begefac.		
§ 81. Für Information der Sachen, wo der Gegenstand 300 Mark und mehr beträgt	5	—
Wo er weniger beträgt	2	—
§ 82. Für eine Vollmacht	1	—
§ 83. Für einen Quittungschein	1	—
Beides mit Einschluß des Stempels.		
§ 84. Für Gerichtstermine, worin gehandelt wird	2	—
In denjenigen Sachen aber, deren Gegenstand die Summe von 300 Mark nicht übersteigt	1	—
Für Termine, in welchen bloß Fristen nachgesucht werden, kann dem Gegner nichts berechnet werden.		
§ 85. Für Commissionstermine für die Stunde	3	—
§ 86. Für Commissionstermine außer dem gewöhnlichen Locale, z. B. in re praesenti	4	—
§ 87. Für Ausarbeitung der Schriften wie § 79.		
§ 88. Für Copialien, welche auf jeder Schrift zu bemerken, für die Seite	15	
Wobei sie übrigens die Vorschrift des § 4 in Betreff der Zeilen und Silben zu beachten haben.		

II. Die obrigkeitliche Verordnung vom 27. Juli 1864 wegen Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergerichte und Untergerichte, so wie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend:

Die §§ 33, 35, 38, 39, 40 sind aufgehoben und treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

Gebührentaxe

der Verordnung vom 27. Juli 1864, die Einführung des mündlichen Verfahrens bei dem Obergerichte und Untergerichte, sowie bei den Aemtern der Hafenstädte betreffend.

§ 33.

Bei den nachstehend vorgeschriebenen Gebühren dient, so weit solche nach dem Werth des Streitgegenstandes sich richten, die Klagsumme mit Ausschluß der Nebenforderungen von Zinsen, Schäden und Kosten zum Maßstab. Bei Gegenständen von unbestimmtem Werth entscheidet der muthmaßliche Betrag derselben; ist dieser nicht ersichtlich, so kommen die nachstehend für Sachen über 1000 Mark bis 3000 Mark festgesetzten Gebühren in Anwendung.

Jedoch können für die am Untergerichte und den Aemtern Begefac und Bremerhaven angebrachten Sachen von unbestimmtem Werth die Gebühren in allen Instanzen nicht höher als nach einem Werthansatz von 1000 Mark berechnet werden.

§ 35.

Für Klagen auf Eingehung oder Trennung der Ehe, Scheidung von Tisch und Bett und Aufhebung des Eheverlöbnißes kommen die nachstehend für Sachen über 1000 bis 3000 Mark festgesetzten Gebühren in Anwendung, für Klagen aus Handfesten und gerichtlichen Hypotheken kann kein höherer Maßstab als der letzt erwähnte in Anwendung kommen.

§ 38. Kanzleigebühren.

1) Für die Verhandlung der Sache bis zum ersten nicht bloß proceßleitenden Urtheile

Diese Gebühr wird bei der Adnotation der Sache entrichtet.

In geringfügigen Sachen (§§ 66, 67 der Gerichtsordnung) sind für die erste Verhandlung 2 Mark und für jedes weitere Verfahren 1 Mark 50 Pfennige zu berechnen.

2) Für jedes weitere Verfahren bis zum ferneren nicht bloß proceßleitenden Urtheile, wohin auch das Verfahren in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Restitution zu rechnen ist

Wird die Sache im ersten Termin nach Verfall der sub 1 und 2 erwähnten Gebühren verglichen, so kann die Rückgabe dieser Gebühren verordnet werden, selbst wenn ein den Vergleich bestätigendes Urtheil erfolgt.

3) Für Zeugenverhöre ausschließlich der Zeugengebühr für jeden Zeugen

4) Für Commissionstermine mit Ausnahme der Vergleichstermine und Zeugenverhörstermine, wofür diese Gebühren wegfallen

5) Für Commissionstermine außerhalb des Gerichtsorts werden außer den sonstigen Gebühren berechnet

6) Für die Notification eines Rechtsmittels (§§ 29, 33, 34 dieser Verordnung und § 609 der Gerichtsordnung)

7) Für die Verhandlung in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Revision, Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde

8) Für Registraturen über Deposition von Urkunden wird nichts berechnet.

§ 39. Gebühren der Sachführer.

1) Für Information

2) Für sämtliche Verhandlungen, wenn die Sache ohne vorgängiges contradictorisches Verfahren durch ein Contumacial-Urtheil oder auf sofortiges Geständniß des Gegners entschieden ist

3) Für sämtliche contradictorische Verhandlungen bis zur gänzlichen Beendigung der Sache betragen die Gebühren in Sachen bis 300 Mark 10 Mark, in Sachen über 300 Mark bis 600 Mark 20 Mark und in Sachen über 600 Mark bis 1000 Mark 30 Mark, bei einer höheren Summe hingegen

Wird aber, und zwar nicht bloß über Neben- oder Incidentpunkte, sondern in der Sache selbst, ein Beweisinterlocut erlassen, so können für sämtliche in Folge desselben eintretende Verhandlungen bis zu gänzlicher Erledigung der darin aufgenommenen Streitpunkte die obigen Gebühren noch einmal berechnet werden. Der nämliche Grundsatz kommt auch, falls etwa demnächst abermals ein solches Beweisinterlocut erlassen wird

Sachen bis 1000 M. einschließlich	Sachen über 1000 M. bis 3000 M.	Sachen über 3000 M. bis 6000 M.	Sachen über 6000 M. bis 15,000 M.	Sachen über 15,000 M.
gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.	gr. pf.
3 —	6 —	9 —	—	—
3 —	6 —	9 —	—	—
1 50	2 —	3 —	—	—
3 —	6 —	9 —	—	—
3 —	4 50	6 —	—	—
1 50	3 —	5 —	—	—
7 50	15 —	22 50	—	—
5 —	10 —	15 —	22 50	30 —
3 —	5 —	7 50	10 —	15 —
—	45 —	60 —	75 —	90 —

oder wenn mehrere Beweisaufgaben des nämlichen Erkenntnisses nicht im gleichzeitigen Verfahren, sondern nur nach einander erledigt werden können, zur Anwendung. Hat eine solche Beweisführung, ohne daß ein Beweisinterlocut erfolgt, stattgefunden, so können die obigen Gebühren für das gesammte Verfahren bis zur Erledigung dieser Beweisinstanz um die Hälfte höher berechnet werden.

Wenn im ersten Termin der Kläger seine Klagebitte dem Gegenstande nach beschränkt oder der Gegner die Klage theilweise einräumt, so daß der Proceß nur über einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes fortgeführt wird, dient der Werth des letzteren für die Berechnung der Gebühren des contradictorischen Verfahrens zum Maßstab.

Wenn nach dem ersten Termin und nach Empfang einer schriftlichen exceptivischen oder replicarischen Erklärung des Gegners eine Partei vor Beginn der contradictorischen Verhandlung ihren Klagenanspruch aufgibt oder die Klage einräumt, so sind die oben erwähnten Gebühren zur Hälfte zu berechnen.

4) Für das Verfahren auf ein eingewandtes Rechtsmittel der Revision, Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde sind die sub 3 erwähnten Gebühren nach Maßgabe der Beschwerdesumme zu berechnen.

5) Für das Verfahren auf das eingewandte Rechtsmittel der Restitution in Sachen bis 300 Mark 6 Mark, in Sachen über 300 Mark bis 600 Mark 12 Mark, in Sachen über 600 bis 1000 Mark 20 Mark und bei höherem Betrage

6) Wird die Sache im Laufe des Processes verglichen oder auf sonstige Weise ohne eine Entscheidung beendet, so sind die Gebühren für den in Frage stehenden Abschnitt des Verfahrens verhältnißmäßig zu berechnen, und zwar ohne Unterschied, ob eine Verurtheilung in Gemäßheit des Vergleichs erfolgt ist oder nicht.

7) Wird an Stelle der Rechtfertigung eines Rechtsmittels von beiden Parteien lediglich auf die Voracten Bezug genommen, so betragen die Gebühren für sämtliche Verhandlungen in der Rechtsmittelinstantz

Der Gegner des Beschwerdeführers ist indeß befugt die vollen sub 4 und 5 erwähnten Gebühren zu berechnen, falls der Beschwerdeführer nicht sofort bei Einführung des Rechtsmittels auf eine Rechtfertigung der eingereichten Beschwerden verzichtet.

8) Für Commissionstermine für die Stunde
Wenn aber der Termin außerhalb des Gerichtslocals gehalten wird, für die Stunde

Für Commissionstermine zu Vergleichsversuchen können indeß dem Gegner keine Gebühren berechnet werden.

9) In geringfügigen Sachen (§§ 66. 67 der Gerichtsordnung) werden die zufolge Nr. 1 bis 3 eintretenden Gebühren nur zur Hälfte berechnet.

Sachen bis 1000 M. einschließlich	Sachen über 1000 M. bis 3000 M.	Sachen über 3000 M. bis 6000 M.	Sachen über 6000 M. bis 15,000 M.	Sachen über 15,000 M.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
25	30	40	50	
6	9	14	16	20
2	4	6	7	8
3	6	7 50	10	10

§ 40. Gebühren der Gerichtsboten.

In Ansehung dieser Gebühren dienen nach Maßgabe des Werths des Klagegegenstandes die für das Obergericht und Untergericht bestehenden Vorschriften der Taxordnung zur Richtschnur.

Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden indeß keine Gebühren bezahlt. Dagegen werden den Gerichtsboten ihre desfalligen Bemühungen am Obergericht und am Untergericht mit 7 Mark und bei den Aemtern Begeßack und Bremerhaven mit 2 Mark 50 Pfennige für jede ordentliche Gerichts-
sitzung aus der Canzleicasse vergütet.

III. Die Handelsgerichtsordnung betreffend:

Die §§ 55 b, 57 b, 61 und die Gebührentaxe werden aufgehoben und treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

Handelsgerichtsordnung.

§ 55.

b) Es findet in allen Fällen nur dann statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als 100 Mark und höchstens 1000 Mark an Werth beträgt.

§ 57.

b) Gegen Erkenntnisse des Handelsgerichts in der Revisionsinstanz kann sie nur, wenn und soweit dadurch abändernd erkannt ist, und in diesem Falle der Gegenstand der Beschwerde auf mehr als 100 Mark sich beläuft, geltend gemacht werden.

§ 61.

Bei der Appellation an das Oberappellationsgericht tritt, wenn das Erkenntniß des Obergerichts in der Appellationsinstanz erfolgt ist, die Beschränkung ein, daß dieselbe nur, wenn und soweit durch jenes Erkenntniß das Urtheil des Handelsgerichts abgeändert worden, sonst aber nur, wenn die Beschwerdesumme mehr als Dreitausend Mark beträgt, eingewandt werden kann.

Gebührentaxe.

§ 65. Canzleigebühren.

1) Für die Verhandlung der Sache bis zum ersten nicht bloß proceßleitenden Urtheile.....

Für jedes weitere Verfahren bis zum fernern nicht bloß proceßleitenden Urtheile die nämlichen Gebühren.

In geringfügigen Sachen (§ 67 der Gerichtsordnung) sind für die erste Verhandlung nur 2 Mark und für jedes weitere Verfahren nur 1 Mark 50 Pfennige zu berechnen.

2) Für Zeugenverhöre für jeden Zeugen.....

3) Für Commissionstermine, mit Ausnahme der Vergleichstermine und Zeugenverhörstermine, wofür diese Gebühren wegfallen.

4) Für Commissionstermine außerhalb des Gerichtsorts werden außer den sonstigen Gebühren berechnet.....

5) Für Edictalladungen und Requisitionsschreiben.....

6) Für die Notification eines Rechtsmittels.....

7) Für die Revisionsinstanz.....

8) Für ein gerichtliches Certificat, einschließlich etwaiger Commissionsgebühren.....

Sachen bis 1000 M. einschließlich	Sachen über 1000 M. bis 3000 M.	Sachen über 3000 M.
gr. Pf.	gr. Pf.	gr. Pf.
3 —	6 —	9 —
1 50	2 —	3 —
3 —	6 —	9 —
3 —	4 50	6 —
1 —	1 50	2 —
1 50	3 —	5 —
7 50	—	—
1 50	3 —	5 —

	Sachen bis 1000 M. einschließlich		Sachen über 1000 M. bis 3000 M.		Sachen über 3000 M.	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
9) Für Auffuchen von seit einem Jahre bereits reponirten Acten oder Actenstücken	50	—	50	—	50	—
10) Wegen der Gebühren für Beglaubigung von Vollmachten und für den Empfangschein über deponirte Urkunden, so wie wegen sonstiger Gegenstände, worauf obige Bestimmungen sich nicht beziehen, gelten die Vorschriften für die Obergerichtscanzlei.						
Für Registraturen über Depositionen von Urkunden wird indessen nichts berechnet.						
§ 66. Gebühren der Sachführer.						
1) Für Information	5	—	10	—	20	—
2) Für die Vollmacht mit Einschluß des Stempels und der Copialien	1	—	1	—	1	—
3) Bei dem mündlichen Verfahren:						
a. Für sämtliche Verhandlungen, wenn die Sache ohne vorgängiges contradictorisches Verfahren durch ein Contumacial-Urtheil oder auf sofortiges Geständniß des Gegners entschieden ist	3	—	5	—	7	50
b. Für sämtliche contradictorische Verhandlungen bis zur gänzlichen Beendigung der Sache betragen die Gebühren in Sachen bis 300 Mark 10 Mark, in Sachen über 300 Mark bis 600 Mark 20 Mark, und in Sachen über 600 Mark bis 1000 Mark 30 Mark, bei einer höhern Summe hingegen	—	—	45	—	60	—
Wird aber, und zwar nicht bloß über Neben- oder Incidentpunkte, sondern in der Sache selbst, ein Beweisinterlocut erlassen, so können für sämtliche, in Folge desselben eintretende Verhandlungen bis zu gänzlicher Erledigung der darin aufgenommenen Streitpunkte die obigen Gebühren noch einmal berechnet werden. Der nämliche Grundsatz kommt auch, falls etwa demnächst abermals ein solches Beweisinterlocut erlassen wird oder wenn mehrere Beweisaufgaben des nämlichen Erkenntnisses nicht im gleichzeitigen Verfahren, sondern nur nach einander erledigt werden können, zur Anwendung. Hat eine solche Beweisführung, ohne daß ein Beweisinterlocut erfolgt, stattgefunden, so können die obigen Gebühren für das gesammte Verfahren bis zur Erledigung dieser Beweisinstanz um die Hälfte höher berechnet werden.						
c) Wird die Sache im Lauf des Processes verglichen oder auf sonstige Weise ohne eine Entscheidung beendet, so sind die Gebühren für den in Frage stehenden Abschnitt des Verfahrens verhältnißmäßig zu berechnen, und zwar ohne Unterschied, ob eine Verurtheilung in Gemäßheit des Vergleichs erfolgt ist oder nicht.						
d) Für das Verfahren auf das eingewandte Rechtsmittel der Revision, und zwar für sämtliche Verhandlungen, in Sachen bis 300 Mark 10 Mark, in Sachen über 300 Mark bis 600 Mark 20 Mark und in Sachen über 600 Mark 30 Mark.						
e) Für sämtliche Verhandlungen in Folge des eingewandten Rechtsmittels der Restitution in Sachen bis 300 Mark 6 Mark, in Sachen über 300 Mark bis 600 Mark 12 Mark, in Sachen über 600 Mark bis 1000 Mark 20 Mark und bei höherem Betrage	—	—	25	—	30	—

4) Bei dem schriftlichen Verfahren, für Termine worin gehandelt wird

Für Ausarbeitung von Schriften nebst Copialien gelten die Vorschriften der bestehenden Tagordnung.

5) Für Commissionstermine für die Stunde

Wenn aber der Termin außerhalb des Gerichtsorts gehalten wird, für die Stunde

Für Commissionstermine zu Vergleichsversuchen können indeß dem Gegner keine Gebühren berechnet werden.

6) Für einen Cautionschein mit Einschluß des Stempels und der Copialien

7) In geringfügigen Sachen (§ 67 der Gerichtsordnung) werden die zufolge No. 1. 3. 4. für Sachen von 300 Mark oder darunter eintretenden Gebühren nur zur Hälfte berechnet.

§ 67. Gebühren der Gerichtsboten.

In Ansehung dieser Gebühren dienen nach Maßgabe des Werths des Klagegegenstandes die für das Obergericht und Untergericht bestehenden Vorschriften der Tagordnung zur Richtschnur.

Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden indeß keine Gebühren bezahlt. Dagegen werden dem Gerichtsboten seine desfalligen Bemühungen mit 7 Mark für jede ordentliche Gerichtssitzung aus der Canzleicasse vergütet.

IV. Die **Gebührentaxe zu der Erbe- und Handfestenordnung** betreffend:

Die §§ 6 bis 37 incl. der Gebührentaxe zu der Erbe- und Handfestenordnung sind aufgehoben und treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

Gebührentaxe

zu der Erbe- und Handfesten-Ordnung.

II. Besondere Vorschriften.

A. Canzleigebühren.

§ 6.

Für jeden Commissionstermin, sofern nicht eine anderweitige Gebühr für den Gegenstand festgesetzt ist

Gr.	Pr.
2	—

§ 7.

Für jeden Commissionstermin wegen Rechtfertigung eines Widerspruches gegen die Veräußerung unter der Hand oder gegen die Veräußerung überhaupt

Gr.	Pr.
4	—

§ 8.

Für jeden Commissionstermin außerhalb des regelmäßigen Sitzungsorts der Commission

Gr.	Pr.
8	—

Für Vergleichstermine, sowie für die in Gemäßheit der Verordnung vom 9. November 1820 zu haltenden Termine werden indeß keine Canzleigebühren berechnet.

§ 9.

Für die Abkündigung eines unter der Hand veräußerten Immobile und außerdem für den Anschlag an den Kirchthüren

Gr.	Pr.
2	50
1	—

	Mr.	Pf.
§. 10.		
Bei öffentlichen Verkäufen für die Abkündigung Behufs des ersten Verkaufstermins durch Anschlag an den Kirchthüren	1	25
Für jede Abkündigung Behufs eines ferneren Verkaufstermins die Hälfte.		
§. 11.		
Für jede Angabe zum Professionsprotokolle, welche eine Geldforderung betrifft, von 500 Mark und darunter	—	25
und von jeden ferneren 500 Mark bis zu 1500 Mark einschließlich ebenfalls	—	25
Für jede Angabe, die eine höhere Geldforderung oder einen sonstigen Gegenstand betrifft, hingegen	1	—
§. 12.		
Für die Zurücknahme einer Angabe	—	25
§. 13.		
Für den Architekten für die Besichtigung, Vermessung und Schätzung eines öffentlich zu verkaufenden Immobile	2	—
desgleichen für den Feldmesser, wenn das Grundstück im Gebiet liegt	2	—
Besteht ein Immobile aus mehreren mit besonderen Nummern versehenen Häusern oder aus mehreren Parzellen, so werden für jedes fernere Haus, sowie für jede fernere getrennt liegende Parzelle noch	1	—
vergütet.		
§. 14.		
Für den Architekten sowie den Feldmesser für den einzuliefernden Bericht	2	—
§. 15.		
Für den Commissionstermin zur Verlesung des Anschlags (§ 26 der Erbe- und Handfestenordnung)	8	—
§. 16.		
Für die Verfertigung des Kaufanschlags	4	—
§. 17.		
Für jede Ausfertigung desselben	1	—
§. 18.		
Für jede Affixion desselben für denjenigen, der sie verrichtet	1	—
§. 19.		
Für den Ausrufer bei jedem Verkaufstermine	1	75
§. 20.		
An Verkaufsgebühren $\frac{1}{2}$ pCt. von der Zuschlagssumme.		
§. 21.		
Sämmtliche unter den vorstehenden §§ 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19 aufgeführten Gebühren werden, wenn bei dem Verkaufe die Zuschlagssumme 1500 Mark oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berechnet.		
§. 22.		
Für Deposition der Kaufgelder eines Immobile $\frac{1}{4}$ pCt. derselben.		
§. 23.		
Für den Commissionstermin wegen Abjudication der Kaufgelder eines Immobile oder in Betreff eines sonstigen Prioritätsstreits	4	—
Für jeden ferneren Termin in der nämlichen Angelegenheit hingegen nur ..	2	—
und werden übrigens daneben keine Urtheilsgebühren berechnet.		
§. 24.		
Für die Protokollirung und Bekanntmachung einer Laßung, wenn der Preis 4500 Mark oder mehr beträgt	8	—
wenn er aber weniger, jedoch mehr als 1500 Mark beträgt	5	—
und wenn er nur auf 1500 Mark oder weniger sich beläuft	3	—
§. 25.		
Bei Willigung von Handfesten für deren Aufnahme, Abfassung und Publicirung $\frac{1}{8}$ pCt. der Summe, worauf die Handfeste lautet, bei ungerader Zahl von Hunderten für das letzte Hundert $\frac{1}{10}$ pCt.		
Für die Unwilligung einzelner, nach dem 1. Mai 1834 gewilligter Handfesten werden solche Gebühren nicht berechnet.		

Mk. P f.

§ 26.	
Für die Eintragung einer jeden Handfeste, mit Einschluß der darüber zu ertheilenden Bescheinigung	50
§ 27.	
Für die Zurücknahme einer Eintragung	25
Geschieht aber deren Tilgung auf Verfügung der Commission oder des Gerichts, so wird nichts dafür berechnet.	
§ 28.	
Für einen Auszug aus dem Handfestenbuch in Ansehung der ein Immobile betreffenden Handfesten	1 75
§ 29.	
Für einen Beispruch gegen Handfesten	1 —
§ 30.	
Für die Zurücknahme eines Beispruchs	25
§ 31.	
Für die jedesmalige Bekanntmachung einer Ladung oder Insinuation mittelst der Bremer Nachrichten	1 —
§ 32.	
Für jedes von der Commission zu erlassende Requisitionschreiben...	1 —
§ 33.	
Für die wegen errichteter Eheverträge in Gemäßheit der Verordnung vom 19. December 1833 zu verfügende Anzeige und Bekanntmachung	3 —

B. Anderweitige Gebühren.

§ 34.	
Die Gebühren der Sachführer betragen für jeden vor der Commission zu haltenden Termin	3 50
§ 35.	
Die Gebühren der Notare betragen:	
a) für eine Vollmacht ohne die Beglaubigung	1 —
b) für die Beglaubigung einer Vollmacht, Privatverpfändung u. s. w., wenn solche in dem Geschäftszimmer eines der Notare geschieht, für jeden	1 25
wenn sie aber außerhalb desselben auf Verlangen des Requirenten vorgenommen wird	2 50
Geschieht die Beglaubigung durch Einen Notar, so daß statt des zweiten Notars Zeugen zugezogen worden, so betragen die Gebühren für Jenen resp.	1 25
und	2 50
c) Für die Termine bei Fassungen, Willigungen und Ablieferungen von Handfesten	3 50
d) für die Willigung der Handfesten mit Einschluß der vorgängigen Information $\frac{1}{8}$ pCt. des ganzen zu willigenden Betrags. Für die Unwilligung einzelner Handfesten ist die Hälfte zu berechnen.	
§ 36.	
Die Gebühren der Gerichtsboten betragen:	
a) für jede Ladung vor die Commission mit Einschluß der Abschriften und der dabei etwa verfügten Mittheilung von Schriften, Urtheilen oder sonstigen Urkunden	1 10
Ferner für jede Insinuation von Schriftsätzen, Aufforderungen zur Angabe, Erkenntnissen, Bescheiden, Mandaten und dergleichen, wenn damit keine Ladung verbunden ist	1 10
Diese Gebühren werden nur einfach bezahlt, wenn auch die Ladung oder Insinuation an eine Handlungsfirma oder an mehrere in dem nämlichen Hause wohnende Erben gerichtet ist; und	
b) für die Ladung der Nachbarn zu dem § 15 erwähnten Termine, wenn sie in der Stadt oder Vorstadt verfügt wird	1 75
und wenn sie im Gebiete verfügt wird	3 50

- | | | |
|--|-----|-----|
| | Mk. | Pf. |
| c) für die Besorgung jeder Abkündigung | — | 30 |
- Für den Aufruf der auf der Audienzliste stehenden Sachen werden bei jeder ordentlichen Sitzung dem Gerichtsboten 4 Mark 50 Pf. vergütet, wogegen für die einzelnen Aufrufe den Parteien keine Gebühren zu berechnen sind.

§ 37.

Für solche Einrichtungen, welche sich auf einen vorzunehmenden öffentlichen Immobilienverkauf beziehen, können die Gebühren der Gerichtsboten in dem Falle, wenn bei dem Verkauf die Zuschlagssumme 1500 Mark oder darunter beträgt, nur zur Hälfte berechnet werden.

V. Die Vormundschaftsordnung betreffend:

Die § 49 2), 63, 88 b zweiter Absatz und die Taxordnung der Vormundschaftsordnung sind aufgehoben und treten an die Stelle derselben folgende Bestimmungen:

Vormundschaftsordnung.

§ 49.

- 2) Bei größeren Streitgegenständen, wenn nicht mehr als 10 Procent aufgeopfert werden, und dieses Aufzuopfernde nicht über 300 Mark beträgt;

§ 63.

Bei unverbrieften Forderungen aus Anleihen, welche die Summe von 100 Mark Capital übersteigen, haben die Vormünder dafür zu sorgen, daß solche unverzüglich abgetragen oder darüber wenigstens hypothekarische Schuldverschreibungen (Obligationen) ausgestellt werden.

§ 88 b. zweiter Absatz.

Bei einem Vermögen, welches für jeden Kindestheil über 3000 Mark Capital beträgt, empfiehlt es sich, für jedes Rechnungsjahr eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe unter Rubriken mit Bezug auf die übrigen Bücher und sonstigen Belege aufzustellen, so daß die Summen mit dem Cassabuche übereinstimmen.

Taxordnung.

- | | | |
|---|-----|-----|
| | Mk. | Pf. |
| 1) Für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge für jede Folioseite mit wenigstens 24 Zeilen auf jeder Seite und 12 Silben in jeder Zeile, insofern die ganze Seite beschrieben ist. | — | 15 |
| 2) Die im § 17 erwähnten Auszüge werden der vormundschaftlichen Behörde unentgeltlich und stempelfrei zugefertigt. | | |
| 3) Für Resolutionen der vormundschaftlichen Behörde, wenn sie ausgefertigt werden | 1 | — |
| Unter obigen Resolutionen sind auch die von der vormundschaftlichen Behörde erlassenen Bestallungsdecrete begriffen. | | |
| 4) Für einen Termin, wobei vom Secretär ein Protokoll geführt wird | 1 | — |
| 5) Wird über eingereichte Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege ein Empfangsschein begehrt, so wird solcher dem Einreichenden unentgeltlich und stempelfrei erteilt. | | |
| 6) Auch der Schein über erledigte Rechnungen (§ 98) ist unentgeltlich und stempelfrei, wenn er unter der Rechnung erteilt wird. Sonst aber, wenn über die Rechnung eine besondere Resolution erteilt wird, treten die obigen, unter Nr. 3 bemerkten Bestimmungen ein. | | |

	Mrk.	Pf.
7) Dem Gerichtsboten oder Landvogt für eine von der vormundschaftlichen Behörde aufgetragene Inventur für die erste Stunde	2	20
für jede folgende	1	10
und die Ausfertigungsgebühren nach Nr. 1.		
Diese Inventarien sind stempelfrei.		
Auf der Ausfertigung sind die Kosten zu verzeichnen.		
Für Ladungen und Insinuationen werden keine besondere Gebühren bezahlt.		
8) Die Landprediger als Civilstandsbeamte erheben für den im § 5 erwähnten Bericht von den Declaranten		80
Der Bericht der Civilstandsbeamten ist stempelfrei.		
9) In den nicht ausgenommenen Fällen tritt auch die Stempelabgabe ein.		
10) Wegen Armuth oder Unvermögens der Betheiligten können sämtliche vorstehende Gebühren sammt der Stempelabgabe erlassen oder ermäßigt werden.		

VI. Das Gesetz über das Recursverfahren in Gewerbesachen und die polizeiliche Bestrafung von Contraventionen gegen die Gewerbeordnung vom 27. November 1869 betreffend.

Der § 13 desselben wird aufgehoben und tritt an dessen Stelle die folgende Bestimmung:

Gesetz,
das Recursverfahren in Gewerbesachen und die polizeiliche Bestrafung von Contraventionen gegen die Gewerbeordnung betreffend:

§ 13.

Die in die Kosten des Recursverfahrens verurtheilten Parteien haben, außer dem Ersatze etwaiger Auslagen, namentlich für Zeugen und Sachverständige, folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für jede einzelne Ladung 50 Pfennige;
- b) für jeden Termin 2 bis 20 Mark, wobei der Betrag in jedem einzelnen Falle von der Senatscommission nach ihrem Ermessen festzustellen ist;
- c) bei Abschriften für die Seite 15 Pfennige.

VII. Die Verordnung über die Bildung von Steuergerichten und das Verfahren bei denselben vom 27. December 1847 betreffend.

Der Absatz 1 des Artikel 13 dieser Verordnung ist aufgehoben und tritt an Stelle desselben die nachfolgende Bestimmung:

Verordnung

über die Bildung von Steuergerichten und das Verfahren bei denselben vom 27. December 1847.

Art. 13 Abs. 1.

In Bremischen Contraventionsfachen bleibt es, falls der Klageantrag eine Geldbuße von 15 Mark oder eine Gefängnißstrafe von drei Tagen nicht übersteigt, dem Gerichte überlassen, in dem für das Ermäßigungsverfahren bestimmten Termine, insofern dasselbe keinen Erfolg hat, sofort das für solchen Fall angeordnete weitere Verfahren eintreten zu lassen. Doch muß alsdann die vorhergegangene Ladung unter Androhung des im Art. 8 erwähnten Präjudizes ausdrücklich darauf gerichtet sein.

VIII. Die Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 26. December 1870 wegen Abänderung der provisorischen Strafproceßordnung betreffend:

Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

IX. Die Strafproceßordnung betreffend:

Die §§ 19, 1) b und c, 23 Absatz 1, 665 und die Taxordnung in Strafsachen sind aufgehoben und treten an Stelle derselben folgende Bestimmungen:

Strafproceßordnung.

§ 19.

1. b) der daselbst (Abschnitt 1 bis 28) mit Vergehensstrafen bedrohten Handlungen, sofern sie im gegebenen Falle so geringfügig sind, daß nur eine Gefängnißstrafe von weniger als drei Wochen oder eine Geldstrafe von nicht mehr als 150 Mark zu erkennen ist;
- c) aller nach anderen Bundesgesetzen oder nach bremischen Gesetzen oder Verordnungen strafbaren Handlungen, sofern sie nur mit Uebertretungsstrafen bedroht sind oder doch im gegebenen Falle nur eine Gefängnißstrafe von weniger als drei Wochen oder eine Geldstrafe von nicht mehr als 150 Mark zu erkennen ist;

§ 23. Absatz 1. Eine Geldbuße bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen können die verwaltenden Polizeibehörden wegen solcher Handlungen, die in Gesetzen, Verordnungen oder allgemeinen Polizeiverfügungen mit Uebertretungsstrafen bedroht sind, nach Vernehmung des Angeeschuldigten selbst beschließen und bestrafen.

§ 665. Zeugen und Sachverständige werden nur, wenn eine Partei es verlangt oder das Gericht es für erforderlich erachtet, beeidigt, sonst unter Verpflichtung an Eidesstatt abgehört.

Das Gericht hat Zeugen und Sachverständigen auf ihr Verlangen Gebühren zuzuerkennen. Die Zeugengebühr beträgt 1 Mark, in Armensachen 50 Pfennige.

Taxordnung in Strafsachen.

A. Gerichtsgebühren.

1. Bei den Polizeigerichten.

	Mk.	Pf.
1) Für die im Mandatsverfahren erlassene Strafverfügung.....	1	—
Wird auf Antrag des Beschuldigten die Verfügung durch ein abänderndes Urtheil aufgehoben, so fällt die Gebühr für die erste Verfügung weg.		
2) Für die Verfügung über ein Restitutionsgesuch wider die Versäumung der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung (Ziffer 1)	1	—
3) Im ordentlichen Verfahren, es mag eine Voruntersuchung stattgefunden haben oder nicht, für das Urtheil, einschließlich der Hauptverhandlung, wenn erkannt wird		
a) auf eine Geldstrafe bis zu 15 Mark oder einen Verweis	1	50
b) auf eine Geldstrafe von über 15 bis zu 30 Mark einschließlich oder auf eine Haftstrafe bis zu 8 Tagen einschließlich.....	3	—
	3	—
c) auf eine Geldstrafe von über 30 bis zu 150 Mark oder auf eine Haftstrafe von mehr als 8 Tagen	bis 15	—

Je nach der Größe der verhängten Strafe sind die Gebühren unter a, b, c, d, auch in dem Falle zu berechnen, wenn der Einspruch gegen eine im Mandatswege ergangene Strafverfügung

	Wrt.	Wf.
deshalb verworfen wird, weil der Beschuldigte in der dafür angelegten Hauptverhandlung nicht erschienen ist.		
4) Bei Privatklagen		
a) für den ersten Termin einschließlich des Urtheils.....	2	50
Wird die Sache im ersten Termin verglichen, so kann die Rückgabe dieser Gebühr verordnet werden;		
b) für das weitere Verfahren einschließlich des Urtheils.....	2	50
c) für jeden abgehörten Zeugen an Kanzlei- und Zeugengebühr...	2	50
2. Bei der Anklagekammer.		
5) Für jeden Beschluß, durch welchen nach stattgefundenem Verfahren eine Beschwerde (Strafproceß-Ordnung § 575) oder ein Restitutionsgesuch wider die Versäumung der Beschwerdefrist (§ 585) verworfen wird.....	6	—
wird einem Restitutionsgesuch deferirt	3	—
3. Bei dem Strafgericht.		
6) Für die Hauptverhandlung und das Urtheil	15	—
a) wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat	bis 150	—
b) wenn nicht	7	50
7) Für die durch den Angeklagten verschuldete Aussetzung einer Sitzung	bis 100	—
4. Bei dem Schwurgericht.	10	—
8) Für die Hauptverhandlung und das Urtheil einschließlich der Voruntersuchung	30 bis 300	—
8a) Für jeden eine Beschwerde (§ 449) verwerfenden Beschluß des Schwurgerichtshofes	7 bis 30	50
9) Für die durch den Angeklagten verschuldete Aussetzung einer Sitzung.....	30 bis 60	—
5. Bei dem Obergericht.		
10) Für jeden Beschluß, durch welchen nach stattgefundenem Verfahren eine Beschwerde (Straf-Proc.-Ordn. §§ 576 ff. 582 ff.) oder ein Restitutionsgesuch wider die Versäumung der Beschwerdefrist (§ 585) verworfen wird	7 bis 30	50
wird dem Restitutionsgesuch deferirt.....	3 bis 15	—
11) In Berufungssachen für das Urtheil zweiter Instanz und das in derselben stattgefundenene Verfahren	7	50
a) in Polizeigerichtssachen	bis 30	—
b) in Strafgerichtssachen	15 bis 150	—
12) Für das Urtheil, durch welches ein Restitutionsgesuch wider die Versäumung der Berufungsfrist (Straf-Proc.-Ordn. § 597) verworfen.....	7 bis 30	50

	Mr.	Pf.
zugelassen wird	3 bis 15	—
13) Für eine Verfügung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftigem Erkenntniße verworfen wird		
a) in polizeigerichtlichen Fällen	3	—
b) in strafgerichtlichen Fällen	7	50
c) in Schwurgerichtsfällen	15	—
B. Gebühren der Vertheidiger und Anwälte.		
15) Für Einsicht der Acten und Information	2 bis 15	—
Bei besonders umfangreichen Acten kann der höchste Satz bis zum Doppelten erhöht werden.		
16) Für Schriften		
a. einfache Eingaben oder Anmeldungen von Beschwerden	2	—
b. Ausführungen, für die Folioseite	1 bis 3	— 50
17) Für Conferenzen mit verhafteten Beschuldigten	3 bis 7	— 50
18) Für eine mündliche Vertheidigung oder Rechtfertigung von Beschwerden	7 bis 150	50 —
Bei mehrtägigen Verhandlungen kann der höchste Satz bis zum Doppelten erhöht, neben dieser Gebühr können aber die Gebühren unter 15, 16, 17, nicht besonders mehr berechnet werden.		
19) Bei Privatklagen am Polizeigericht werden die Gebühren nach der Tagordnung für Civil-Untergerichtssachen berechnet.		
20) Für Copialien kommt der § 80 beziehungsweise § 4 der Tage der Civilgerichts-Ordnung zur Anwendung.		
21) Nothwendige oder von den Vollmachtgebern genehmigte baare Auslagen und etwaige Diäten sind, eventuell nach Festsetzung durch das mit der Sache befaßte Gericht, durch die Beschuldigten zu erstatten.		

Allgemeine Bestimmungen.

28) Außer den festgesetzten Gerichtsgebühren hat der zur Zahlung der Kosten Verpflichtete auch die Schreib- und Zustellungsgebühren nach Maßgabe der Tage der Gerichtsordnung (§§ 4, 63) zu entrichten.

Für jede Registratur sind 75 Pfennige zu entrichten.

Transitorische Bestimmungen.

Diese neuen Vorschriften finden Anwendung:

1) soweit dieselben die Competenz der Gerichte in Strafsachen betreffen, auf alle nach dem 30. Juni d. J. zur Aburtheilung kommende Sachen;

2) soweit dieselben die Competenz der Gerichte in Civilsachen betreffen, auf alle nach dem 30. Juni d. J. im Gericht angestellte Klagen;

3) soweit dieselben die Rechtsmittel in Civilsachen betreffen, auf alle gegen Urtheile, welche nach dem 30. Juni d. J. publicirt sind, einzulegende Rechtsmittel;

4) soweit dieselben Gebühren-Ansätze betreffen, auf alle Gebühren, welche für Handlungen nach dem 30. Juni d. J. zu entrichten sind. Wenn die Gebühr für eine vor dem 30. Juni d. J. begonnene und nach dem 30. Juni d. J. beendete processualische Handlung zu entrichten ist, so ist der Zeitpunkt der Beendigung der Handlung für den Gebührensatz maßgebend.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am . Juni und bekannt gemacht am . Juni 1872.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 14 Juni 1872.

G e s e z,

die Abänderung der in bisheriger Bremischer Währung bestimmten
Geldstrafen betreffend.

Der Senat verordnet hierdurch im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die in Bremischen Gesetzen und Verordnungen in Thalern Gold oder Groten Gold festgesetzten Geldstrafen sind dahin abgeändert, daß hinsichtlich derselben ein Thaler Gold gleich drei Mark und Bruchtheile eines Thalers gleich den entsprechenden Bruchtheilen einer Summe von drei Mark, jedoch nicht unter 10 Pfennige gerechnet werden.

§ 2.

Dieses Gesetz findet auf die nach dem 30. Juni zur Aburtheilung gelangenden, mit Geldstrafen bedrohten Handlungen und Unterlassungen Anwendung.

